

BGer 5A 19/2024 vom 29. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_19_2024

FR: TF 5A 19/2024 du 29 février 2024

IT: TF 5A 19/2024 del 29 febbraio 2024

Regeste

Eintragung des biologischen Vaters im Personenstandsregister | Register

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer Zivilstandsregistersache; die Beschwerde in Zivilsachen steht somit offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht auseinander, sondern er möchte eine ganze Anzahl von Fragen beantwortet haben (ob das Kantonsgericht Zug zuständig gewesen sei; ob die damaligen Urteile überhaupt hätten in Rechtskraft erwachsen können; wieso nur das uneheliche Kind bestraft worden sei; wieso keine Bürgergemeinde für uneheliche Kinder zuständig sein wolle u.ä.m.). Dies stellt keine Beschwerdebegründung dar; der Beschwerdeführer müsste wenigstens ansatzweise aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll. Eine dahingehende sinngemäss Begründung könnte immerhin in der sich anschliessenden Textpassage erblickt werden, wonach die UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Gleichbehandlung statuiert und somit eheliche und uneheliche Kinder rechtlich gleichgestellt werden müssten. Diese Ausführungen gehen aber insofern an der Sache vorbei, als in der Beschwerde dargelegt werden müsste, inwiefern die kantonalen Instanzen diesbezüglich Registerrecht verletzt haben könnten, denn nur dies bildet den Anfechtungsgegenstand. Eine solche Darlegung erfolgt nicht. Nur der Vollständigkeit halber sei Folgendes festgehalten: Gemäss Art. 13a SchlT ZGB hatten nur diejenigen Kinder, für welche beim Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 1978 eine Zahlvaterschaftsregelung bestand und die das zehnte Altersjahr noch nicht vollendet hatten, die Möglichkeit, innert zwei Jahren auf Feststellung zu klagen. In der Lehre wird angezweifelt, ob die damals getroffene Übergangsregelung mit der EMRK vereinbar sei, aber die Frage der Feststellung eines rechtlichen Kindesverhältnisses wäre dem materiellen Recht vorbehalten und könnte von vornherein nicht auf dem registerrechtlichen Weg erreicht werden (vgl. Urteil 5A_764/2022 vom 3. Juli 2023).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.